

Verfahrensordnung

für Beschwerden gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

1. Einleitung

Diese Verfahrensordnung ist für eingehende Beschwerden zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowie Pflichtverstößen für die Organe und Mitarbeiter der Pfeifer & Langen Zuckergruppe ("Pfeifer & Langen") verbindlich.

Ziel der Verfahrensordnung ist es, Regeln und Prozesse zu Meldung, Untersuchung und Klärung von Menschenrechtsrisiken oder -verletzungen in der Lieferkette zu beschreiben. Beschwerden können von Mitarbeitern, Geschäftspartnern und anderen Hinweisgebern eingereicht werden. Dies beinhaltet auch Beschwerden zu Risiken und Verstößen, die sich aus Handlungen von Subunternehmen unserer Lieferanten ergeben haben könnten.

Pfeifer & Langen ermutigt jeden, beobachtete Risiken oder Verstöße gegen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette des Unternehmens zu menschenrechts- und umweltbezogenen Themen zu melden.

Die Wirksamkeit dieses Verfahrens wird regelmäßig überwacht und mindestens einmal jährlich überprüft.

2. Gegenstand der Beschwerden

Zu den Bereichen, in denen Menschenrechts- und Umweltrisiken oder -verletzungen ("Vorfälle") gemeldet werden können, gehören unter anderem:

- Kinderarbeit
- Sklaverei und Zwangsarbeit
- Diskriminierung
- Widerrechtlicher Landentzug
- Arbeitsschutz und damit zusammenhängende Gesundheitsgefahren
- Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verstöße gegen das Recht, Gewerkschaften und Arbeiternehmervertretungen zu bilden
- Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung oder Gewässerverunreinigung
- Folter
- Nicht umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Beseitigung von gefährlichen Abfällen

3. Beschwerdewege

Hinweisgeber haben verschiedene Möglichkeiten, Beschwerden einzureichen. Dies kann schriftlich oder mündlich erfolgen, typischerweise über unser elektronisches Hinweisgeber-system BKMS, E-Mail, Telefon, Brief oder im Rahmen eines persönlichen Treffens.

3.1. Elektronisches Hinweisgebersystem BKMS

Das elektronisches Hinweisgebersystem (BKMS-System): BKMS® ist ein webbasiertes System der Business Keeper GmbH (Teil der EQS Group AG). Das System kann von jeder Internetverbindung unter der Webadresse <https://www.bkms-system.com/bkwebanon/report/clientInfo?cin=nhMn5W&language=ger> aufgerufen werden. BKMS ist ein zertifiziertes und standardisiertes System mit höchstmöglicher Daten- und Zugriffssicherheit. Es besteht eine sichere Verbindung und der Inhalt ist verschlüsselt. BKMS ist in verschiedenen Sprachen verfügbar. Meldungen über BKMS können namentlich oder anonym eingereicht werden. Auch bei anonymen Meldungen können Sie nach dem Absenden des Berichts Nachrichten über ein "Postfach" im System empfangen und hinterlassen. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass die Aufklärung von Vorfällen in vielen Fällen erfolgreicher und schneller verläuft, wenn die Meldung namentlich eingereicht wird. Details werden während des Berichtsprozesses bereitgestellt. BKMS ist ein Compliance-Berichtssystem von Group Compliance, also dem Chief Compliance Officer von Pfeifer & Langen mit Sitz in Köln, Deutschland. Nach dem Absenden der Mitteilung erhält der Chief Compliance Officer eine Eingangsbenachrichtigung durch das BKMS-System.

3.2 Andere Meldewege

Alternativ können Berichte wie folgt bei uns eingereicht werden:

E-Mail: compliance@pfeifer-langen.com

Telefon: +49 (0)221 4980 333

Per Post an:

Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG
Chief Compliance Officer
Persönlich/vertraulich, nicht öffnen
Aachener Str. 1042a
50858 Köln
Deutschland

4. Bearbeitung von Hinweisen

Meldungen an die oben genannten Kanäle werden von der mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Person bearbeitet und dokumentiert. Die betraute Person bietet Gewähr für unparteiisches Handeln und ist im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Sofern der Hinweisgeber eine Möglichkeit zur Kontaktaufnahme bereitgestellt hat, wird diesem innerhalb von sieben Tagen der Empfang der Meldung bestätigt. Die mit dem Verfahren betraute Person nimmt in diesem Fall auch mit dem Hinweisgeber Kontakt auf, um den Sachverhalt zu erörtern. Sie prüft sodann Relevanz und Stichhaltigkeit der Meldung, ersucht den Hinweisgeber erforderlichenfalls um weitere Informationen und hält mit diesem Kontakt. Falls nach der Klärung des Sachverhalts erforderlich, wird Pfeifer & Langen angemessene Abhilfemaßnahmen zu dem Vorfall ergreifen. Die mit der Durchführung des Verfahrens betraute

Person gibt dem Hinweisgeber innerhalb einer angemessenen Frist von höchstens drei Monaten Rückmeldung zu dem Vorgang.

Meldungen werden im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen vertraulich behandelt. Pfeifer & Langen kann hierbei neben den mit dem Verfahren betrauten Personen falls nötig weitere Funktionen innerhalb oder außerhalb des Unternehmens einbinden (etwa andere Abteilungen zur internen Beratung bei spezifischen Themen, Geschäftspartner für Auskünfte, Rechtsanwälte für Rechtsberatung).

Gutgläubig handelnde Hinweisgeber werden im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen vor Benachteiligung oder Bestrafung geschützt.

Entsprechend § 10 Abs. 1 LkSG werden Dokumentationen mindestens sieben Jahre aufbewahrt.

5. Kontakt

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an compliance@pfeifer-langen.com.